



Bitte zutreffendes ankreuzen

- Erstellung eines Netzanschlusses
 Stilllegung eines Hausanschlusses
 Leistungsänderung eines Netzanschlusses
 Montage einer Wasserzählereinbaugarnitur
 Änderung eines Hausanschlusses

Gemeindewerke Kerken
Dionysiusplatz 4
47647 Kerken

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Technische Abteilung:

Sevelener Straße 45, 47647 Kerken
Tel.: 02833 / 57 19 50

Kaufmännische Abteilung

Rathaus der Gemeinde Kerken
Dionysiusplatz 4, 47647 Kerken
Tel.: 02833 / 922-181

Anschlussnehmer und Rechnungsempfänger

Grundstückseigentümer

Vorname, Name, Firma	Vorname, Name, Firma
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon, Email	Telefon, Email

Lage des Anschlusses / Grundstücksangaben

Ort, Straße, Hausnummer	Gemarkung / Flur	Flurstück
-------------------------	------------------	-----------

gewünschter Ausführungstermin	
KW	Jahr 20

Nutzung als:

	Anzahl vorhanden	Neuzugang
Haushalt/ Wohnungen		
Gewerbe- betriebe		
Sonstige		

Mit der Planung / Projektierung ist beauftragt:

Vorname, Name, Firma
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Telefon, E-Mail

Für die Herstellung, Erneuerung und Unterhaltung (Reparatur, Änderung, Stilllegung) des Hausanschlusses ist Kostenersatz nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie Kostenersatz für Hausanschlüsse zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kerken in der jeweils geltenden Fassung zu leisten. Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Herstellung des Anschlusses bzw. mit Beendigung der Maßnahme.

Durch Eigenleistungen bei den Erdarbeiten auf dem eigenen Grundstück können Sie den Kostenersatz für den Hausanschluss mindern.

Ausführung von Erdarbeiten:

Erdarbeiten auf dem privaten Grundstück sollen in Verbindung mit den Arbeiten im öffentlichem Straßenraum hergestellt werden.

Erdarbeiten auf dem privaten Grundstück werden in Absprache mit den Gemeindewerken (techn. Abteilung) selbst hergestellt.

Kostenersatzleistung:

der an die Gemeindewerke zu leistende Kostenersatz soll mit dem Antragsteller abgerechnet werden.

der an die Gemeindewerke zu leistende Kostenersatz soll mit dem Grundstückseigentümer abgerechnet werden.

Datum und Unterschrift des Antragstellers

Datum und Unterschrift des Grundstückseigentümers

Bitte beachten Sie die umseitigen Erläuterungen!

Erläuterungen

- 1) Ein Lageplan im Maßstab 1 : 500 ist beizulegen.
- 2) Ein Grundriss des Hausanschlussraumes mit Lage der Hauseinführung im Maßstab 1 : 100 ist beizulegen.
- 3) Die Hauseinführung ist als **Mehrsparteneinführung bauseits herzustellen.**
- 4) Erdarbeiten im öffentlichen Straßenbereich dürfen grundsätzlich nur durch von den Gemeindewerken beauftragten Firmen ausgeführt werden. Dem Anschlussnehmer ist es nur gestattet, Erdarbeiten auf dem privaten Grundstück durchzuführen.
- 5) Der Rohrgraben für die Hausanschlussleitung muss **mindestens in einer Tiefe von 1,00 m** ab der Oberkante des fertigen Geländes hergestellt werden, damit ein ausreichender Schutz der Wasserleitung gegen Bodenfrost gewährleistet ist. Für auftretende Frostschäden (Rohrbrüche) übernehmen die Gemeindewerke keine Haftung.
- 6) Der Wasserlieferdruck liegt im Versorgungsgebiet Kerken bei 3 bis 4 bar.
- 7) Die Gemeindewerke weisen darauf hin, dass es nach den gemeindlichen Satzungsbestimmungen und der Trinkwasserverordnung untersagt ist, die Wasserversorgungsanlagen (dazu zählt die Trinkwasserhausinstallation) mit Eigenwasserversorgungsanlagen (z.B. Hauswasserbrunnen) zu verbinden, da das selbst geförderte Wasser nicht den gesundheitlichen Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht und bei Genuss als Trinkwasser zu gesundheitlichen Schäden und zur Verkeimung des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes führen kann. Zuwiderhandlungen werden mit empfindlichen Bußgeldern geahndet!
- 8) Bei Störungsfällen (Rohrbrüchen) ist der Bereitschaftsdienst der Gemeindewerke unter folgender Rufnummer erreichbar:

02833 / 57 19 50

Ihre Gemeindewerke Kerken

Auszug aus der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie Kostenersatz für Hausanschlüsse zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kerken

§ 7 - Kostenersatz für Hausanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung einer Hausanschlussleitung wird nach Einheitssätzen ermittelt. Der Einheitssatz ist abhängig von der jeweiligen Maßnahmenform und beträgt bei Hausanschlüssen bis zu einer Länge von 15 Meter je Meter Hausanschlussleitung
 - a) für die Herstellung bzw. Erneuerung einer Anschlussleitung als Einzelmaßnahme 220,00 €/m zzgl. gesetzl. MwSt.
 - b) für die Herstellung bzw. Erneuerung im Zuge der Sanierung der öffentlichen Hauptwasserleitung 184,00 €/m zzgl. gesetzl. MwSt.
- (2) Eigenleistungen auf dem privaten Grundstück werden mit 25,00 € je Meter Rohrgraben in Abzug gestellt.
- (3) Bei einer Bebauung oder Bebaubarkeit der gegenüberliegenden Grundstücke gilt bei der Ermittlung der Anschlusslänge des Hausanschlusses die öffentliche Hauptwasserleitung als in der Straßenmitte verlaufend. Maßgeblich ist hierbei die Mitte der Straße, in deren Achse die Hauptwasserleitung im tatsächlichen Anschlusspunkt verläuft. Die berechnete Anschlusslänge wird nach kaufm. Regeln auf volle Meter auf- bzw. abgerundet.
-
- (5) Bei Hausanschlüssen, die nach Dimension oder Länge von typischen Hausanschlüssen abweichen, sind an Stelle der in Abs. 1 genannten Beträge die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.
- (6) Der Aufwand für die Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Anschlussleitungen als Einzelmaßnahme ist auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.